

Nachtrag zum Konzessionsvertrag

über die

Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Stadtgebiet Ludwigsburg (ausgenommen Poppenweiler)

zwischen der

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

und der

Stadt Ludwigsburg

Vorbemerkung

Die Stadt Ludwigsburg hat mit der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH am 23.02./28.02.2012 einen Konzessionsvertrag abgeschlossen.

Das OLG München hat am 26. September 2013 eine Entscheidung getroffen, dass bestimmte Klauseln in einem bayerischen Konzessionsvertrag, die Leistungen von Energieversorgungsunternehmen u.a. im Zusammenhang mit der Aufstellung von kommunalen Energiekonzepten betreffen, wegen eines Verstoßes gegen das Nebenleistungsverbot in § 3 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) unzulässig sind.

Der Städtetag Baden-Württemberg und der Gemeindetag Baden-Württemberg empfehlen in Absprache mit der Landeskartellbehörde Energie beim Umweltministerium Baden-Württemberg ihren Mitgliedskommunen deren Konzessionsverträge Strom in § 7 Abs. 2 – 4 entsprechende Regelungen enthalten, eine Änderung herbeizuführen.

§ 1

Änderung des § 7 Zusammenarbeit mit der Stadt

Die Absätze 2 – 4 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen des Konzessionsvertrags vom 23.02./28.02.2012 bleiben von dieser Änderung unberührt.

§ 3

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

Ludwigsburg, den 29.01.2015

Stadt Ludwigsburg

Werner Spec
Oberbürgermeister

Ludwigsburg, den

Stadtwerke Ludwigsburg-
Kornwestheim GmbH

Bodo Skaletz
Geschäftsführer